

Automatischer Wegfall einer Arztstelle bei längerfristiger Nichtbesetzung

Mit Entscheidung vom 19.10.2011, Aktenzeichen: B 6 KA 23/11 R, hat das Bundessozialgericht eine zentrale Entscheidung betreffend das Schicksal von Arztstellen in Medizinischen Versorgungszentren oder bei niedergelassenen Vertragsärzten getroffen. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts entfällt eine Arztstelle bei längerfristiger Nichtbesetzung automatisch. Ein förmliches Verfahren zum Entzug der Anstellungsgenehmigung wie beim Entzug der Zulassung durch den Zulassungsausschuss sei hierfür nicht erforderlich.

Diese Entscheidung beschneidet die Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Arbeitgeber. Da ein Verwaltungsakt mit dem das Ende der Angestelltenstelle festgestellt wird, nicht Voraussetzung für die Beendigung ist und damit keine konstitutive Wirkung hat, sondern lediglich den bereits erfolgten Wegfall der Zulassung feststellt, hat ein Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidend für die Wahrung der Frist zur Nachbesetzung der Angestelltenstelle ist, dass der Antrag auf Nachbesetzung beim Zulassungsausschuss innerhalb der Frist von 6 Monaten vollständig vorliegt. In besonderen Fällen kann der Zulassungsausschuss nach Ansicht des BSG die Frist zur Nachbesetzung von 6 Monaten verlängern, wenn aufgrund besonderer Umstände eine rechtzeitige Nachbesetzung trotz erkennbar ernstlicher Bemühungen des Arbeitgebers erfolglos war.

Für medizinische Einrichtungen, die Ärzte im ambulanten Bereich aufgrund einer zulassungsrechtlichen Angestelltenstelle beschäftigen, hat die vorliegende Entscheidung erhebliche Konsequenzen. Fristen zur Nachbesetzung einer Arztstelle von 6 Monaten sind zwingend einzuhalten. Wichtig in diesem Zusammenhang: Erst wenn die Vakanz auf einer Arztstelle einen hälftigen Versorgungsauftrag umfasst, entfällt die Arztstelle. Vakanzen im Umfang von nur $\frac{1}{4}$ Arztstelle sind grundsätzlich sanktionslos und das Recht auf Nachbesetzung einer vakant gewordenen $\frac{1}{4}$ Arztstelle ist zeitlich nicht begrenzt.

Wird die 6-Monats-Frist nicht eingehalten, so erlischt das Recht auf Nachbesetzung.

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
Dr. Gwendolyn Gemke
August-Exter-Straße 4, 81245 München
Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626
www.med-recht.de